

hältniß mußte, zumal mit der sich mehr und mehr verbessernden Stellung der Meierleute, als unbillig und drückend erscheinen, jedenfalls schien es dringend wünschenswerth, den vielen Streitigkeiten, welche durch den Mangel gesetzlicher Vorschriften und die Ungewißheit der in Folge dessen als Norm angerufenen Observanz hervorgerufen wurden, durch den Erlaß defalliger gesetzlicher Bestimmungen vorzubeugen.

Im Jahre 1722 ward denn auch in der That endlich von der Regierung für die obengenannten Fürstenthümer und Grafschaften ein derartiger Verordnungs-Entwurf aufgestellt, nach welchem „auf dem platten Lande“ alle diejenigen, „welche zu dergleichen Lasten und Ausgaben zu concurriren schuldig und mit anderen erweißlichen privilegii nicht versehen seyn, hinführo durchgehends“ dazu nach dem Fuße der Contribution beitragen sollten, und dieser Entwurf unterm 22. Octbr. 1726 auch der Lüneburgschen Landschaft zur Erklärung vorgelegt (Nul. 1). Zur Erläuterung mag hier gleich bemerkt werden, daß im Fürstenthum Lüneburg gleichwie im Calenbergischen die Contribution eine die Bewohner des platten Landes allgemein treffende Steuer war. „Diese Contribution — heißt es in dem Bd. VI. S. 214 f. abgedruckten „Unterrichte von der gegenwärtigen Landes-Verfassung des Fürstenthums Lüneburg“ S. 14 f. — wird nach gewissen Säzen theils von Hauswirthen und deren contribuablen Höfen, Länderey, Nahrung und Vieh, theils von Häuslingen und Hirten entrichtet . . . die von den Hauswirthen zu bezahlende Contribution ist auf deren Hof, die Länderey, Wiesenwachs, Nahrung und Vieh angelegt, solchergestalt daß in simplio (monatlich) ein Bollhof zu 4 Mgr., ein Halbhof zu 3 Mgr., ein Röthner zu 2 Mgr. und eine Brinkfiker-Stelle zu 1 Mgr. 4 Pf. angeschlagen ist und von jedem Hbten Einfall Länderey 1 Pf. und von jedem Fuder Wiesenwachs 3 Pf. sollen entrichtet werden . . . Die Nahrung aber wird ex arbitrio e. g. ein Krüger zu 3 Mgr. monatlich im Anschlag gebracht. Ein Pferd ist zu 4 Pf., ein Rind zu 3 Pf., ein Schwein zu 1/2 Pf., ein Schaf zu 1/2 Pf. und eine Imme zu 1/2 Pf. in simplio quotisirt worden . . . Bey der von denen Häuslingen und Hirten zu bezahlenden Contribution wird gleichfalls auf Güter, Nahrung und Vieh gesehen und solches nach gleichen principiis, als bey denen Hauswirthen bemerkt worden, in Anschlag gebracht . . .“ (Cfr. auch Manecke, Braunsch.-Lüneburgsch. Staatsrecht, S. 353 f., wo die betreffenden Verordnungen angegeben sind.) Diesen von der Regierung vorgelegten Verordnungs-Entwurf fand das Landraths-Collegium so unbedenklich, daß es, eine weitere Communication mit anderen Mitgliedern der Stände nicht für nöthig erachtend, schon unterm 7. Decbr. (Nul. 2) sich damit einverstanden erklärte. Man wollte indeß, da „an theilß Orten auch freye adeliche Höfe zu dergleichen Lasten einen gewissen Beytrag leisten“, die Verordnung auf diese, weil bei ihnen der Fuß der Contribution keine Anwendung finden könne, nicht angewendet wissen. Ebenso sollten nicht bloß die mit Privilegien Versesehenen, sondern alle, die ihre bisherige Immunität nachweisen können, auch in Zukunft frei bleiben und der Fall ausgenommen werden, „wenn etwa einiger Orten durch expresse Verträge ein anderes festgestellt.“ Fast fünf Jahre lang erfuhr jedoch die Landschaft nichts weiter von den Schicksalen dieses Entwurfs, bis ihr die Regierung unterm 29. Mai 1731 einen neuen umfassenderen, ebenfalls wieder für die bereits obengenannten Fürstenthümer und Grafschaften gemeinschaftlich bestimmten, Gesetz-Entwurf